

Landkreis Gießen

Fachdienst Abfallwirtschaft

**Pilotversuch zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten mittels Depotcontainern -
Kurzgutachten**

teamwerk AG, Mannheim

Juni, 2014

Inhalt

1	Aufgabenstellung	3
2	Pilotversuch zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten mittels Depotcontainern	4
2.1	Grundkonzeption und Standortbestimmung.....	4
2.2	Technische Rahmenbedingungen und Leerungsintervalle.....	7
2.3	Übersicht über die durch einen Dritten auszuführende Leistungskonzeption	8
2.4	Plankosten für den Pilotversuch	8
3	Neuordnung der Regelungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EEAG)	11
3.1	Aktuelles Regelwerk des ElektroG.....	11
3.2	Änderungen des ElektroG im Rahmen der Novellierung.....	12
3.2.1	Veränderte Systematik und Erhöhung der Sammelziele.....	12
3.2.2	Neuordnung der Sammelgruppen	12
3.2.3	Handelsrücknahmeverpflichtung	13
3.3	Auswirkungen auf eine zukünftig geplante technische Erfassung mittels Depotcontainern.....	14
3.4	Auswirkungen auf die Erfassungsmengen mittels Depotcontainern.....	15
4	Zusammenfassung und Empfehlung.....	16

1 Aufgabenstellung

Der Kreisausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft des Landkreis Gießen wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 1. Juli 2013 damit beauftragt, die Durchführung eines Versuches vorzubereiten, mit dem die getrennte Sammlung von Alt-Elektrokleingeräten aus Haushalten bürgernäher organisiert werden soll. Hintergrund sind u. a. die neuen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Getrennterfassung von Abfällen bzw. Wertstoffen.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft des Landkreis Gießen wurde in diesem Zusammenhang angewiesen, zunächst eine Vorkonzeption für einen Pilotversuch zu entwickeln, der letztendlich Rückschlüsse auf die Ökologie und Wirtschaftlichkeit der bürgernahen Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten aus Haushalten zulassen soll.

Die Entwicklung der Vorkonzeption wird vorliegend dokumentiert, wobei insbesondere auf

- die zu erwartenden Kosten des Pilotversuches selbst, sowie
- die zu erwartende rechtliche und abfallwirtschaftliche Entwicklung

in Bezug auf das speziell ausgewählte System der Erfassung mittels Depotcontainern in dem hier vorliegenden Kurzgutachten eingegangen wird.

2 Pilotversuch zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten mittels Depotcontainern

Als mittlerweile anerkanntes und etabliertes System zur bürgernahen Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten dienen sogenannte Depotcontainer, deren Funktionalität vergleichbar mit denen von Altglas- oder Altpapiercontainern ist. Nach Vorgabe durch den Kreistag in seiner Sitzung am 1. Juli 2013 wären demnach innerhalb eines Pilotversuches mindestens an einer im Kreisgebiet vorhandenen Containersammelstelle (an denen z. B. Altglascontainer stehen) ein Depotcontainer zur Erfassung der Alt-Elektrokleingeräte aufzustellen und dann über einen gewissen Zeitraum (z. B. von 1,5 Jahren) abzufahren, um entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen.

2.1 Grundkonzeption und Standortbestimmung

Die Erfahrung im Hinblick auf Pilotversuche gerade im abfallwirtschaftlichen Bereich zeigt heute, dass Versuchsergebnisse umso valider zu erheben sind, je mehr Versuchsstellen errichtet werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass das Abfalltrennverhalten der Bürger je nach

- Lebensmittelpunkt entsprechender Bevölkerungsschichten,
- Bebauungsstruktur,
- Angebot alternativer Entsorgungsmöglichkeiten

im unmittelbaren Umfeld von Abfallerfassungssystemen wesentlich beeinflusst wird.

Im Rahmen der Standortfindung wurden daher zunächst angedacht, maximal vier Containerstandplätze als Basis der Konzeption auszuwählen. Diese sollen wenn möglich in verschiedenen Kommunen realisiert werden.

Im Rahmen diverser Vorgespräche zwischen dem Fachdienst Abfallwirtschaft und einigen Kreiskommunen wurden zwei Kommunen ausgewählt, die die Bereitschaft zur Bereitstellung von entsprechenden Containerplätzen bzw. die Zusage der Unterstützung im Falle eines durchzuführenden Pilotversuches signalisiert haben. Es handelt sich hierbei um die Kommunen Lich und Fernwald.

Durch eine entsprechende Befragung der Kommunen wurden insgesamt vier mögliche Containerstandplätze ausgewählt. Die Auswahl wird wie folgt dargestellt und beschrieben:

Stadt/Gemeinde	Standplatz	Beschreibung/Rahmenbedingungen
Lich	Festplatz Ringstraße, Parkplatz gegenüber LIDL	• vorhandener Containerstandplatz • in städtischem Eigentum • großflächig mit geringem Verschmutzungsgrad • Reinigung erfolgt durch stadteigenen Betrieb
	Feuerwehr Muschenheim (Alter Rathausplatz)	• vorhandener Containerstandplatz • in städtischem Eigentum • großflächig mit normalem Verschmutzungsgrad • Reinigung erfolgt durch stadteigenen Betrieb bzw. Bauhof
	Parkplatz Bettenhausen, Ortsausgang Richtung Bellersheim	• vorhandener Containerstandplatz • in städtischem Eigentum • großflächig mit normalem Verschmutzungsgrad • Reinigung erfolgt durch stadteigenen Betrieb bzw. Bauhof
Fernwald	Ortsteil Steinbach, Oppenröder Str. gegenüber der Gemeindeverwaltung	• vorhandener Containerstandplatz • im Eigentum der Gemeinde • flächige Parkbucht mit <u>hohem Verschmutzungsgrad</u> • Reinigung erfolgt durch gemeindeeigenen Betrieb bzw. Bauhof

Aufgrund der Platzverhältnisse und der Lage der ausgewählten Plätze ist davon auszugehen, dass handelsübliche Depotcontainer zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten aufgestellt werden können. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass aufgrund bereits dort aufgestellter anderer Container (z. B. Glas- und Altkleidercontainer) die Grundstellfläche nicht zu groß dimensioniert sein darf (siehe auch Ziffer 2.2).

Die ausgewählten Standplätze sind des Weiteren gut durch Transportfahrzeuge anzufahren und unterliegen im Rahmen der ständigen Anfahrt durch die stadt- bzw. gemeindeeigenen Betriebe einer regelmäßigen Kontrolle. Nach Aussage der stadt- bzw. gemeindeeigenen Betriebe kann

zukünftig im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Reinigung der Standplätze ebenfalls eine Reinigung im Bereich der Depotcontainer zur Erfassung der Alt-Elektrokleingeräte erfolgen.

Ein weiterer Vorteil der Standortwahl ist, dass sich die ausgewählten Kommunen Lich und Fernwald rein geographisch im Gebiet des sog. Abfallschwerpunktes befinden, der im Hinblick auf die Anlieferung von Bürgern an den Containern sowie im Hinblick auf die zu erbringende Abfuhrleistung eine für den Landkreis repräsentative Erhebung erwarten lässt (s. u.).



2.2 Technische Rahmenbedingungen und Leerungsintervalle

Bei der Wahl der Containergröße ist zu beachten, dass zum einen am Markt gängige Systeme innerhalb des Pilotversuchs gefordert werden und zum anderen das bereitzustellende Volumen optimal gewählt wird.

Am Markt durchgesetzt haben sich mittlerweile Containersysteme die über den Boden (bspw. System Grumbach) geleert werden. D. h., dass ein Abrollcontainerfahrzeug mit Kran die Depotcontainer über den Boden der Container mittels einer Entriegelungseinheit, die durch den Kran gesteuert wird in die auf den Abrollcontainerfahrzeugen befindlichen Abrollcontainer entleeren kann.

Des Weiteren sind die heute am Markt gängigen Containersysteme entsprechend für die Erfassung von Elektrokleingeräten ausgerüstet. Die Container sollten zur Eingabe der Elektrokleingeräte und aus Gründen der Beraubungssicherheit mit entsprechend dimensionierten Schüttschwingen ausgerüstet sein.

Um ein optimales Ergebnis innerhalb des Pilotversuches zu erhalten, sollte das Fassungsvermögen der Container nicht zu klein oder zu groß dimensioniert werden. Eine zu kleine Containergröße ($< 3 \text{ m}^3$) führt zu einem erhöhtem Logistikaufwand (mehr Leerungen pro Jahr) oder je nach Versuchsablauf zu einer ggf. schnellen Überfüllung. Des Weiteren führen kleinere Container zu höheren Schüttdichten. Die Wahl eines zu großen Fassungsvermögens verleitet zur Eingabe von Fremdstoffen und ist hinsichtlich des Abfuhrintervall logistisch für einen Dienstleister nur mit größeren Unsicherheiten zu planen. Aus diesem Grund sollte für einen Pilotversuch eine Containergröße mit einem Fassungsvermögen von mind. $3,0$ und max. $4,0 \text{ m}^3$ gewählt werden. Diese Containergrößen werden zudem in Landkreisen mit vergleichbaren Siedlungsstrukturen zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten bereits eingesetzt.

Anhand von Erfahrungswerten anderer Gebietskörperschaften können Erfassungsmengen des Systems abgeleitet werden, die einen Aufschluss über die zu erwartenden Menge je Kubikmeter im entsprechend dimensionierten Container während des Pilotversuches zulassen. Demnach weisen die Container bei entsprechenden Entleerungsvorgängen meistens nur einen Füllgrad von ca. 70 bis 75 % auf. Aufgrund des Pilotcharakters kann grundsätzlich von einer monatlich stattfindenden Leerung ausgegangen werden, wobei aufgrund von Erfahrungswerten ggf. zwei bis drei zusätzliche Leerungen pro Jahr stattfinden sollten.

2.3 Übersicht über die durch einen Dritten auszuführende Leistungskonzeption

Im Falle der Durchführung des Pilotversuches können die Eckdaten der Leistungskonzeption wie folgt beschrieben werden:

- Bereitstellung von 4 Depotcontainern an 4 Standorten (ein Container je Standort, s.o.);
- Ausrüstung der Container mit Schüttschwinge bzw. geeignete Ausstattung zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten;
- Fassungsvermögen der Container mind. 3,0 m³ und max. 4,0 m³;
- Monatliche Leerung zzgl. ggf. dreier Zusatzleerungen pro Jahr (insgesamt 15 Leerungen je Container und Jahr);
- Ordnungsgemäße Verwertung;
- Abfuhr mittels Abrollcontainerfahrzeugen und Anlieferung inkl. Abladen am AWZ Gießen;
- Lückenlose Dokumentation des Stoffstromes und der Leistungsvorgänge.

Die vorbenannten Elemente der Leistungskonzeption bilden innerhalb eines Pilotversuches die Grundlage einer dann entsprechend zu vergebenden vertraglichen Vereinbarung. Seitens des Auftragnehmers muss zur Ableitung von Erkenntnissen aus dem Versuch resultierend eine lückenlose Dokumentation des Stoffstromes und der Leistungsvorgänge vertraglich gefordert werden. Hier kann z. B. im Rahmen der Auftragsvergabe bzw. als Anlage zum Vertrag ein genaues Berichtsschema vorgegeben werden, welches Aufschlüsse auf ein ggf. kreisweit einzuführendes System zulässt oder ggf. davon abrät.

Die Herleitung der hierfür zu erwartenden Kosten ist den folgenden Ziffern zu entnehmen.

2.4 Plankosten für den Pilotversuch

Möchte man die Kosten für einen Pilotversuch ermitteln, so müssen die Kosten- aber auch die zu erwartenden Erlöspositionen abgegrenzt werden. Hier ist weiter zwischen direkten und indirekten Kosten- bzw. Erlöspositionen zu unterscheiden. Im Folgenden wird die Kostenbetrachtung entsprechend untergliedert:

Leistung	Kosten- bzw. Erlösart	Beschreibung
Stellplatzmiete	direkte Kosten	Zu zahlen durch Landkreis an die beiden Versuchskommunen.
Stellplatzkontrolle und Reinigung	direkte Kosten	Zu zahlen durch Landkreis an die beiden Versuchskommunen.
Containergestellung und Abfuhr der Alt-Elektrokleingeräte	direkte Kosten	Zu zahlen durch den Landkreis an einen entsprechend durch ein Vergabeverfahren ausgewählten Auftragnehmer. (-> hier <u>Ausschreibungsgegenstand</u>)
Verwertung der Alt-Elektrokleingeräte	direkte Erlöse	Die Alt-Elektrokleingeräte werden im Rahmen eines bestehenden Vertrages dem Landkreis zugeführt. Der Auftragnehmer hat den Stoffstrom zum AWZ zu transportieren. Der Landkreis erhält entsprechende Verwertungserlöse (aus bestehendem Vertrag).
Verwaltungskosten	indirekte Kosten	Durch entsprechende Kontrolle, Abstimmung mit den Pilotkommunen Rechnungsprüfung, Ergebnisauswertung und Öffentlichkeitsarbeit, entstehen dem Landkreis entsprechende Verwaltungskosten.
Zusätzliche Müllablagerungen an Standplätzen	indirekte Kosten	Abfallmengen aufgrund der Aufstellung von Depotcontainern zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten. Kosten sind indirekt durch die Kommune zu tragen und werden dem Landkreis ggf. in Rechnung gestellt.
Effekte durch Abfallmengenverschiebungen	indirekte Kosten/Erlöse	Durch die Erfassung der Alt-Elektrokleingeräte während des Pilotversuches wird ggf. ein Teil an Menge dem Restabfall entzogen.

Konkret können für den Pilotversuch unter Annahme der zuvor dargestellten Rahmenbedingungen zur Leistungsausführung und Organisation auf Verwaltungsseite folgende Plankosten (-erlöse) ermittelt werden:

Leistung	Kosten in EURO brutto bezogen auf die Versuchslaufzeit (1,5 Jahre)	Kalkulationsannahmen	Zuteilung auf Versuch
Stellplatzmiete	1.500,00	4 Stellplätze von den Kommunen angemietet.	direkt
Stellplatzkontrolle und Reinigung	5.351,97	Pritschenfahrzeuge der Kommunen besetzt mit zwei Mitarbeitern. Entlohnung nach TVÖD.	direkt
Containergestellung	3.027,36	Abschreibung über 5 Jahre und 4% Verzinsung. Folgenutzung unterstellt.	direkt
Containerabfuhr	11.338,13	Abrollcontainerfahrzeug mit Kran und ein Mann Besatzung BDE Tarif VG 5.	direkt
Erlöse für die Vewertung der Alt-Elektrokleingeräte	-6.158,25	Erfassung von ca. 27 Mg über 1,5 Jahre. Verwertungserlös je Mg nach Vertragsvorgabe Verwertungsvertrag (Gruppe 5).	direkt
Verwaltungskosten beim LK Gießen (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung, Prüfung)	2.020,50	Entgeltgruppe E 8 inkl. Arbeitsplatzkosten bei insgesamt 45 Stunden.	indirekt
Entsorgungskosten	367,30	Kosten aufgrund von Verunreinigungen an Standplätzen und Fehlwürfen.	indirekt
Mengenverschiebung aus Restabfall	-2.185,43	Unterstellt wird, dass dem Restabfallstrom ca. 50% durch die in die Container verlagerte Menge an Alt-Elektrokleingeräten entzogen werden.	indirekt
SUMME in EURO	15.261,57	Kosten und Erlöse saldiert.	

Saldiert man Kosten und Erlöse so kommt man zu einem Ergebnis von ca. 15.300 EURO. Die letzten beiden Position sind mit Prognoseunsicherheiten belastet, sind jedoch vom Anteil der Kostenwirkung im Gesamtsystem u. E. eher als untergeordnet zu betrachten.

Die innerhalb der geplanten Leistungskonzeption zum Pilotversuch zu vergebenden Leistungen der Containergestellung und der Containerabfuhr sind mit ca. 14.350 EURO zu beziffern. Nach Vorgabe der Vergabestelle des Landkreises können Aufträge in dieser Größenordnung in einem sog. nationalen freihändigen Vergabeverfahren vergeben werden, wobei hier mindestens 5 Vergleichsangebote eingeholt werden sollten.

3 Neuordnung der Regelungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (EEAG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat am 18.02.2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vorgelegt. Damit reagierte das BMUB auf die am 13. August 2013 in Kraft getretene Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), welche bis zum 14. Februar 2014 in deutsches Recht umzusetzen war.

Der Referentenentwurf enthält einige Regelungen, die für die Mengenentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft von großer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Veränderte Systematik der Sammelziele für EEAG,
- Erhöhung der Sammelziele für EEAG,
- Neuordnung der Sammelgruppen,
- Einführung einer Rücknahmeverpflichtung des Handels für EEAG unter bestimmten Voraussetzungen.

3.1 Aktuelles Regelwerk des ElektroG

Der Definition und Umsetzung des ElektroG vom 16. März 2005, welches zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert wurde, gingen die EU-Richtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS I) und zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott aus nicht mehr benutzten Elektro- und Elektronikgeräten (WEEE) voraus.

Nicht mehr benötigte Geräte können hiernach kostenlos in kommunalen Sammelstellen abgegeben werden. Diese Sammelstellen müssen mit einer ausreichenden Zahl an Behältnissen zur Aufnahme der Altgeräte ausgestattet sein. Die weitere Verwertung und das Recycling der Altgeräte werden von den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte übernommen, die sich in Deutschland registrieren lassen müssen. Sie müssen nachweisen, dass die Finanzierung der Entsorgung ihrer nach August 2005 hergestellten Geräte des privaten Haushalts gesichert ist. Die Registrierungspflicht soll verhindern, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen.

Für gewerblich genutzte Geräte gelten entsprechende Regelungen, die Hersteller sind für die Rücknahme und Verwertung der ab August 2005 verkauften Geräte verantwortlich, allerdings nicht

für den auf dem Markt vorhandenen gewerblichen Bestand. Das Recyclen oder Beseitigen dieses Altbestandes muss von den gewerblichen Besitzern selbst organisiert werden.

Bis Ende 2012 enthielt § 5 des ElektroG auch Vorgaben zu maximalen Gefahrstoffkonzentrationen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS I). In Umsetzung der neuen RoHS-II-Direktive gibt es für diese Vorgaben seit April 2013 nun die Elektrostoffverordnung.

3.2 Änderungen des ElektroG im Rahmen der Novellierung

3.2.1 Veränderte Systematik und Erhöhung der Sammelziele

Das bisherige Sammelziel im Hinblick auf EEAG, welches in § 2 Abs. 1 Satz 3 ElektroG verankert ist, wird durch die Novelle des ElektroG sowohl systematisch, als auch mengenmäßig verändert werden. Bisher galt für EEAG ein allgemeines Sammelziel von vier kg je Einwohner pro Jahr.

Der Referentenentwurf sieht nunmehr in § 10 Abs. 3 für das Sammelziel eine Orientierung am Gesamtgewicht der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte vor. Ab dem 1. Januar 2016 soll eine Mindestsammelquote von mindestens 45% gemessen an dem Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindestsammelquote dann sogar 65% betragen.

3.2.2 Neuordnung der Sammelgruppen

Müssen die EEAG nach dem derzeitigen ElektroG von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Herstellern für die Abholung derzeit noch in fünf Gruppen bereitgestellt werden, so soll es nach § 14 des Referentenentwurfs künftig sechs Sammelgruppen geben.

ElektroG (aktuell)	ElektroG (Referentenentwurf –ab 14.08.18)
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik 4. Gasentladungslampen 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.	1. Wärmeüberträger 2. Bildschirmgeräte 3. Gasentladungslampen 4. Großgeräte und Nachtspeicherheizgeräte 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik 6. Photovoltaikmodule

Die neuen Sammelgruppen aus § 14 Abs. 1 des Referentenentwurfs gelten jedoch erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 14. August 2018. Für die Übergangszeit wird die Zusammenstellung der Gruppen in § 48 Satz 1 wie folgt geregelt:

ElektroG (Referentenentwurf – bis 14.08.18)
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte 3. Bildschirmgeräte 4. Gasentladungslampen 5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente 6. Photovoltaikmodule

Neben der Neuordnung der Sammelgruppen werden in § 14 des Referentenentwurfs auch Vorgaben zur Sammeltechnik gemacht. So dürfen z. B. die Sammelbehältnisse zum Schutz vor Schadstofffreisetzung künftig nicht mechanisch verdichtet oder von oben befüllt werden. Ferner sieht der Entwurf eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Verschluss der Sammelbehältnisse vor, um eine Beraubung und unzulässige Sortierung vor der Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu verhindern.

Auch nach dem Referentenentwurf sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger künftig die Möglichkeit haben einzelne Sammelgruppen selbst zu entsorgen (Optierung) und diese somit von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen. Dabei erfolgt die Optierung für alle Geräte einer Sammelgruppe und im Gegensatz zu früher nicht für ein, sondern für mindestens drei Kalenderjahre.

3.2.3 Handelsrücknahmeverpflichtung

Mit § 17 des Referentenentwurfs wird erstmals eine Verpflichtung der Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten zur unentgeltlichen Rücknahme von EEAG eingeführt. Das bisherige ElektroG sah in § 9 Abs. 7 Satz 1 lediglich eine freiwillige Rücknahmemöglichkeit durch die Vertrieber vor.

Dabei werden mit dem Referentenentwurf unterschiedliche Rücknahmeverpflichtungen begründet:

- **1:1-Rücknahmepflicht**

Erwirbt der Endnutzer ein Elektro- oder Elektronikgerät, so ist der Vertreiber verpflichtet ein Gerät der gleichen Geräteart mit denselben Funktionen wie das EEAG (unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung) zurückzunehmen.

- **0:1-Rücknahmepflicht**

Vertreiber sind unter bestimmten vertreiber- und gerätebezogenen Voraussetzungen auch dann zur Rücknahme von EEAG verpflichtet, wenn der Endnutzer kein Neugerät erwirbt.

Betroffen sind Vertreiber, die über eine Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräten von mindestens 400 m² verfügen. Zudem müssen lediglich Elektro- und Elektronikaltgeräte angenommen werden, die in keiner Abmessung größer als 25 cm sind. Für Vertreiber der Fernkommunikationstechnik gelten besondere Regelungen.

In allen anderen Fällen besteht auch weiterhin ein freiwilliges Rücknahmerecht der Vertreiber.

3.3 Auswirkungen auf eine zukünftig geplante technische Erfassung mittels Depotcontainern

Die Novelle zum ElektroG stellt unterschiedlichste Anforderungen an die Behältnisse, die für die Sammlung der einzelnen EEAG-Gruppen verwendet dürfen, auf. Die von den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern zur Abholung durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte bereitgestellten Behältnisse dürfen u. a. nach § 14 Abs. 2 der Elektro-Novelle weder von oben befüllt, noch mechanisch verdichtet werden. Bei den von den Herstellern oder deren Bevollmächtigte aufgestellten Behältnissen fordert § 15 Abs. 3 für die Gruppen 2, 3 und 6 gar die Ermöglichung einer bruchsischen und separaten Sammlung. Aus den §§ 48 und 49 der Novelle ergibt sich, dass die zuvor genannten Anforderungen an die Sammelbehältnisse anders als einige andere Regelungen der Novelle nicht erst ab dem 14. August 2018, sondern bereits in der Übergangszeit gelten sollen.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) hat in seiner Stellungnahme bereits auf die mangelnde Praktikabilität des Verbots der Befüllung von oben hingewiesen, da eine vollständige Befüllung von Containern ab einer gewissen Füllhöhe ohne Einfüllung von oben (etwa durch Kräne) kaum erreicht werden kann. Dies stehe aber im Widerspruch zur Verpflichtung nach § 14 abs. 3 Satz 1 zur vollständigen Befüllung der Container ehe sie zur Abholung gemeldet werden können. Zudem ließe sich das Verbot des Befüllens von oben nicht in Einklang mit dem Ziel des BMUB und UBA der haushaltsnahen Sammlung von EEAG vereinbaren. Den EEAG, die über Depotcontainer gesammelt werden, müssen bei den Sammeleinrichtungen in die dortigen Behältnisse gekippt

werden. Geschweige denn, dass Depotcontainer bereits von oben befüllt werden. Im Übrigen gibt der VKU zu bedenken, dass auch die Behältnisse für die Sammelgruppen für die Lampenfraktion (Sammelgruppe 3 neu), d. h. Gitterboxen und Rungenpaletten, regelmäßig von oben befüllt werden, ohne dass hierdurch eine Bruchgefahr geschaffen wird.

Der Referentenentwurf zu § 14 Abs. 2 sollte daher nach Ansicht des VKU in Anlehnung an § 15 Abs. 3 formuliert werden. Ziel ist nämlich allein der bruchsichere Transport und die Verhinderung des Austritts von Schadstoffen.

An dieser Stelle wird weiter darauf hingewiesen, dass seitens des VKU als auch weiterer Verbände denkbar ist, ggf. eine weitere Sammelgruppe an EEAG einzurichten die lithiumhaltige Akkumulatoren beinhalten (zu finden u. a. in Handys und Notebooks). Diese lithiumhaltige Akkumulatoren können bei Beschädigung (bei der Sammlung, durch unsachgemäße Lagerung, beim Transport) zu Brandereignissen führen. Ereignisse im Bereich der Erfassung von Depotcontainern sind jedoch bis dato nicht bekannt.

Lithiumzellen und Geräte, die diese Zellen enthalten, fallen unter das Gefahrgutrecht. Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Transport von Alt-Elektrokleingeräten in loser Schüttung in Containern ggf. ab 2015 nicht mehr möglich, da Übergangs- und Duldungsregelungen entfallen. Jedoch wird auch hier die Einführung einer technischen Vorgabe angestrebt, die eine Beibehaltung der Depotcontainererfassung unterstützen.

3.4 Auswirkungen auf die Erfassungsmengen mittels Depotcontainern

Mit § 17 des Referentenwurfs wird erstmals eine Verpflichtung der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zur unentgeltlichen Rücknahme von EEAG eingeführt. Das bisherige ElektroG sah in § 9 Abs. 7 Satz 1 lediglich eine freiwillige Rücknahmemöglichkeit durch die Vertreiber vor (s.o.).

Die kann dazu führen, dass die EEAG zukünftig verstärkt über den Handel bzw. größere Fachmärkte zurückgenommen werden (z. B. Media Markt, Saturn etc.). Im Bereich von Baumärkten bieten heute schon einige Baumarktketten diesen Service an. Hierbei ist zu beachten, dass die geplante Vorgabe zur Handelsrücknahmeverpflichtung natürlich nicht nur Auswirkungen auf den Mengenstrom der Alt-Elektrogroßgeräte sondern auch Auswirkungen auf den Mengenstrom der Alt-Elektrokleingeräte erwarten lässt. D. h., dass die Menge der zukünftig durch den Landkreis zu erfassenden Mengen in Bezug auf alle Gerätegruppen sinken wird.

4 Zusammenfassung und Empfehlung

Vor dem Hintergrund der in Ziffer 2 ermittelten Plankosten zur Durchführung eines Pilotversuches zur Erfassung von Alt-Elektrokleingeräten mittels Depotcontainern kann u. E. eine Durchführung eines solchen Versuches vertreten werden.

Hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens zur Ausschreibung der Containergestellung und der Containerabfuhr kann seitens der Vergabestelle des Landkreis Gießen ein freihändiges Vergabeverfahren vertreten werden, so dass der Aufwand zur Durchführung eines solchen Verfahrens überschaubar ist.

In die abschließende Beurteilung darüber, ob ein Pilotversuch durchgeführt werden soll müssen jedoch auch die heute geplanten Vorgaben zur voraussichtlichen abfallrechtlichen- und abfallwirtschaftliche Entwicklung (s. o.) einbezogen werden, die wie folgt noch einmal kurz dargestellt werden:

- Stand heute sind durch die Verwertung von Alt-Elektrokleingeräten relativ hohe Erlöse zu erzielen, kurz- bis mittelfristig wird im Markt erwartet, dass das Erlösniveau gleich bleibt;
- Langfristig ist eine Handelsrücknahmeverpflichtung geplant, die voraussichtlich dazu führen wird, dass die durch die öRE erfassten Mengen an Alt-Elektrokleingeräten sinken werden, da der Handel ebenfalls Mengenströme angedient bekommt, die dem Mengenstrom der öRE entzogen werden;
- Hinsichtlich der technischen Ausführung der Depotcontainersammlung sind heute Vorgaben im Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) zu finden, die eine Erfassung mittels Depotcontainer zukünftig zumindest in Frage stellt. Zu erwarten ist jedoch, dass aufgrund der Empfehlungen des VKU eine Anpassung der technischen Vorgaben erfolgt, die weiterhin eine Erfassung mittels Depotcontainern zulässt;
- Sollte zeitnah ein Pilotversuch mit einer Laufzeit von 1,5 Jahren durchgeführt werden, so ist zu empfehlen diesen vollständig vor Ablauf der Übergangsfrist stattfinden zu lassen (laut Referentenentwurf bis 14.08.18). Die gewonnenen Erkenntnisse können dann ggf. auf Basis der dann neu geltenden Gesetzgebung in eine flächendeckende Umsetzung einfließen, vorausgesetzt die aus dem Pilotversuch gewonnenen Erkenntnisse werden positiv bewertet und die Rechtslage ändert sich so wie in der Prognose des vorliegenden Gutachten erwartet.